



Deutsch-Dänische
Handelskammer
Det Tysk-Danske
Handelskammer

Der Eigentumsvorbehalt nach dänischem Recht

Wenn Sie den Verkauf Ihrer Waren nach Dänemark beabsichtigen, sollten Sie zunächst sicherstellen, dass der in Deutschland üblicherweise im Rahmen von AGB vereinbarte Eigentumsvorbehalt auch in Dänemark gilt. Denn nur wenn dies der Fall ist, gibt der Eigentumsvorbehalt Ihnen im Falle der Insolvenz des dänischen Geschäftspartners ein Recht auf Aussonderung.

Das dänische Recht enthält eine Reihe von zwingenden Vorschriften zum Schutz des Käufers. Am weitesten geht der Schutz beim Verbrauchsgüterkauf.

Verbrauchsgüterkauf

Beim Verbrauchsgüterkauf müssen folgende Bedingungen erfüllt sein, damit der Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart ist:

- Der Eigentumsvorbehalt muss spätestens bei der Übergabe der Ware vereinbart werden.
- Der Kaufpreis beträgt mindestens DKK 2.000,00.
- Der Käufer muss bei der Übergabe der Ware mind. 20% des Kaufpreises bezahlt haben.
- Es darf sich nicht um ein Darlehen des Verkäufers an den Käufer handeln. Ein Darlehen von einer Drittperson ist dagegen in der Regel zulässig.

Handelskauf

Beim Handelskauf sind die Voraussetzungen für einen wirksam vereinbarten Eigentumsvorbehalt weniger streng. Insbesondere ist eine Anzahlung von 20% hier nicht nötig. Die Ware muss aber so genau beschrieben sein, dass sie sich von der anderen Ware des Käufers eindeutig unterscheiden lässt. Der Eigentumsvorbehalt muss auch unter Geschäftsleuten spätestens bei der Übergabe der Waren vereinbart werden.

Schwieriger ist die Situation beim Handelskauf, wenn der Käufer die Ware weiterverkauft. Ein „erweiterter Eigentumsvorbehalt“ kann in Dänemark in der Regel nicht wirksam vereinbart werden. Die Sicherung der Forderungen gegenüber dem Käufer auch nach dem Weiterverkauf an den Endkunden ist aber mit einem Konsignationsvertrag möglich. Um im Falle einer Insolvenz die Waren aussondern zu können, sind einige Besonderheiten zu beachten. Sie sollten deshalb für einen solchen Vertrag einen dänischen Rechtsanwalt um Rat fragen.

Besitzloses Registerpfandrecht

Sind die Waren dazu bestimmt, in ein Gebäude eingebaut oder mit einem solchen fest verbunden zu werden (z.B. Maschinen, Heizanlagen etc.), kann kein Eigentumsvorbehalt vereinbart werden. In einem solchen Fall können Sie Ihre Forderungen jedoch mit der gerichtlichen Eintragung eines besitzlosen Registerpfandrechts an beweglichen Sachen sichern. Der Verkäufer lässt sich dazu einen Pfandbrief für bewegliche Sachen ausstellen.



Deutsch-Dänische
Handelskammer
Det Tysk-Danske
Handelskammer

Dieser wird in das zentrale elektronische Personenregister (*personbogen*) bzw. bei Fahrzeugen in das zentrale Fahrzeugregister (*bilbogen*) eingetragen. Der entsprechende Antrag ist beim Amtsgericht Hobro zu stellen.

Dieses besitzlose Registerpfandrecht schützt Sie zudem im Falle einer Insolvenz, da es auch gegenüber Dritten wirkt. Allerdings eignet es sich nicht zur Sicherung der Restkaufsumme bei Serienprodukten oder bei Waren, die zum Weiterverkauf bestimmt sind.

Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Einen verlängerten Eigentumsvorbehalt, wie er im deutschen Recht existiert (d.h. nicht nur die gelieferte Ware, sondern auch die mit Hilfe dieser Ware hergestellten Produkte dienen dem Verkäufer als Sicherheit), gibt es im dänischen Recht nicht. Er kann daher auch nicht wirksam vor dänischen Gerichten geltend gemacht werden.

Alternative Sicherungsmöglichkeiten

Generell ist zu empfehlen, sich vor der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen genau über den dänischen Zusammenarbeitspartner und dessen Bonität zu informieren. Wirtschaftsauskünfte gibt es auch in Dänemark und die Jahresabschlüsse sind im dänischen Handelsregister einzusehen.

Überdies gibt es zahlreiche andere Sicherungsmöglichkeiten, von der einfach zu handhabenden Vereinbarung von Vorkasse oder Akonto-Zahlungen über Bürgschaften oder Patronatserklärungen und Warenkreditversicherungen bis zum dänischen Unternehmenspfandrecht („*virksomhedspant*“), das es ermöglicht ein Sicherungsrecht an einem Unternehmen zu etablieren.

Welche Sicherungsmöglichkeiten in Ihrem Fall sinnvoll sind, sollte im Rahmen einer anwaltlichen Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände erörtert werden.

Verfasser des Textes:

Advokat & Rechtsanwalt Stefan Reinel, LL.M., Kanzlei Bang + Regnarsen